



# Königsberger Nachrichten

**Amtsblatt der Stadt Königsberg i.Bay. mit ihren Stadtteilen**

**Herausgeber: Stadtverwaltung Königsberg i.Bay.**

**01/2025 vom 23.01.2025**

## Öffentliche Sitzungen der Gremien

**Die nächste öffentliche  
Stadttratssitzung  
findet am Dienstag, 11.02.2025 ab 18:30 Uhr  
im Sitzungssaal des Rathauses statt.**

## Gut beraten – Selbstbestimmt teilhaben!

**Terminankündigung – wohnortnahe Beratung**  
Der Bezirk Unterfranken ist für Sie da und bietet in Ihrer Region für Menschen mit Pflegebedürftigkeit und/oder Behinderung und deren Angehörige sowie allen weiteren interessierten Personen eine individuelle Beratung zu Themen der Eingliederungshilfe an.

Die Beratungen finden an folgenden Tagen in der Zeit **von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Landratsamt Haßberge** (Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt) statt:

**06.02.2025      06.03.2025**  
**03.04.2025      08.05.2025**

Terminvereinbarung unter:

☎ 0931 7959-1349

✉ [beratung-eingliederungshilfe@bezirkunterfranken.de](mailto:beratung-eingliederungshilfe@bezirkunterfranken.de)

🌐 [www.bezirk-unterfranken.de/beratung-egh](http://www.bezirk-unterfranken.de/beratung-egh)

Gerne können Sie auch Ihren Termin für eine Online-Beratung rund um die Themen Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe auf der Homepage vom Bezirk Unterfranken buchen:

[www.bezirk-unterfranken.de/Online-Beratung](http://www.bezirk-unterfranken.de/Online-Beratung)

## Termine für die Zahlung der Grundsteuer

Alle Grundstückseigentümer werden darauf hingewiesen, dass die nächsten Termine für die Fälligkeit der Grundsteuer nicht mehr einzeln mitgeteilt werden. Die Zahlungen werden an den folgenden Terminen fällig:

**15.02.2025**  
**15.05.2025**  
**15.08.2025**  
**15.11.2025**

Zu Ihrer Erleichterung besteht die Möglichkeit, die Grundsteuer mit Hilfe eines von Ihnen erteilten SEPA-Lastschriftmandates einzuziehen zu lassen.

## Gewerbesteuervorauszahlung 2025

Die Höhe und Fälligkeit der Vorauszahlungsrate entnehmen Sie bitte dem zuletzt ergangenen Steuerbescheid. Die 1. Vorauszahlungsrate ist am **15.02.2025** zur Zahlung fällig.

Die weiteren Zahlungen sind an den folgenden Terminen fällig:

**15.05.2025**  
**15.08.2025**  
**15.11.2025**

## Friedrich-Fischer-Schule – Staatliche Fach- und Berufsoberschule Schweinfurt

Anmeldung für den Eintritt in die Fachoberschule und Berufsoberschule FOS/BOS im Schuljahr **2025/2026**

Die Anmeldungen für den Eintritt in die Fachoberschule und Berufsoberschule erfolgen zunächst online. Besuchen Sie hierzu unsere Homepage ([www.fosbos-sw.de](http://www.fosbos-sw.de)) und folgen Sie dem Link zur Anmeldung. Die für die Anmeldung notwendigen Anmeldeunterlagen werden an der Friedrich-Fischer-Schule in der Zeit vom

**17. Februar bis 28. Februar 2025**

entgegengenommen. Die persönliche Abgabe der Unterlagen ist zwingend erforderlich. Termine können im Rahmen der Online-Anmeldung gebucht werden.

Anmeldungen, die außerhalb des Anmeldezeitraums erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn an der Schule noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

Weitere Informationen zur Schule und den verschiedenen Ausbildungsrichtungen finden Sie auf unserer Homepage.

# Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2025

## I. Schulanmeldung an der Grundschule

Am 10. März 2025 findet in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Gebäude der

**Regiomontanus-Grundschule-Königsberg**  
**Alleestraße 1a, 97486 Königsberg**  
 die Schulanmeldung statt.

Anzumelden sind alle Kinder, die am 30. September dieses Jahres sechs Jahre alt sein werden, also spätestens am 30. September 2019 geboren sind.

Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Grundschule zurückstellen zu lassen oder ihr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September geborenes Kind erst im nachfolgenden Schuljahr schulpflichtig werden zu lassen (Einschulungskorridor).

Ein Kind kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten zur Schulaufnahme angemeldet werden, wenn es nach dem 30. September 2019 geboren ist und aufgrund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird. Bei einem Kind, das nach dem 31. Dezember 2025 sechs Jahre alt wird, ist ein schulpflichtiges Gutachten erforderlich.

Die Kinder müssen **an der öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel sie wohnen**, oder an einer staatlich genehmigten privaten Grundschule angemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen. Die Erziehungsberechtigten sollen **persönlich mit dem Kind** zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie eine Vertretung beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu bringen, und dieser eine entsprechende Vollmacht schriftlich erteilen.

Kann das Kind bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden, kontaktieren Sie bitte rechtzeitig vor dem Termin die zuständige Grundschule. Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertretung müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und durch Vorlage der Geburtsurkunde belegen. Evtl. vorhandener Sorgerechtsbeschluss und Scheidungsurkunde sind mitzubringen.

Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und beim Antrag auf Schulaufnahme soll jedoch der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen.

Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch von der Heimleitung angemeldet werden.

## II. Bescheinigung Gesundheitsamt

Bei der Anmeldung sind die Bescheinigung über die Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung (**muss** spätestens bis zum Schuljahresbeginn vorliegen) sowie der Nachweis des Masernschutzes (2 Impfungen, Immunität oder ärztliches Zeugnis einer medizinischen Kontraindikation) vorzulegen.

## III. Anmeldung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Zur Anmeldung sollten neben der Geburtsurkunde zur Erleichterung der Formalitäten der Pass und die Meldebescheinigung mitgebracht werden. Bei der Anmeldung sind Angaben über den Besuch eines Kindergartens oder Vorkurses erforderlich und ggf. der Nachweis über eine Sprachstandserhebung der Kindertagesstätte.

## IV. Schulanmeldung an Förderzentren

Die Anmeldung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt an einem öffentlichen oder privaten Förderzentrum mit dem Förderungsschwerpunkt, in dem der wesentliche Förderbedarf des Kindes liegt. Soll eine Aufnahme an einem öffentlichen Förderzentrum erfolgen, ist die Anmeldung an der Schule vorzunehmen, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ärztliche Zeugnisse, Stellungnahmen aus der vorschulischen Förderung und andere Gutachten, die für die schulische Förderung von Bedeutung sein können, sollen mitgebracht werden.

## V. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen mit Geldbuße belegt werden.

## VI. In der Gemeinde/Im Schulverband Königsberg bestehen folgende Grundschulen mit den Schulsprengeln:

Regiomontanus-Grundschule-Königsberg  
 Alleestraße 1a  
 97486 Königsberg

folgende Förderzentren:

Sonderpädagogisches Förderzentrum Franz-Ludwig-von-Erthal-Schule  
 Tricastiner Platz 3  
 97437 Haßfurt

Königsberg, den 09.01.2025  
 (Ort) (Datum)

  
 Elke Ankenbrand, Rektorin  
 (Unterschrift/-en)



## Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken



Dorferneuerung Eichelsdorf-Goßmannsdorf  
Stadt Hofheim i.UFr., Landkreis Haßberge

**Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)**

### Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Eichelsdorf-Goßmannsdorf gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen. Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken statt am:

**Mittwoch, 26.03.2025, um 19:00 Uhr,  
Ort: Pfarrheim Goßmannsdorf, An der Kirchenburg 19,  
97461 Hofheim i. Ufr..**

#### Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 6 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 12 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Um eine angemessene Vertretung der einzelnen Ortschaften sicherzustellen, wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass im Verfahren

je 3 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortschaft Ortsteil Eichelsdorf  
je 3 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortschaft Ortsteil Goßmannsdorf

zu wählen sind.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Würzburg, 22.01.2025

gez. Sonja Ludwig

---

Flurneuordnung Fitzendorf 2  
Markt Burgpreppach, Landkreis Haßberge  
**Flurbereinigungsbeschluss**

## Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat mit Flurbereinigungsbeschluss vom 18.12.2024 das Verfahren Fitzendorf 2 - Regelverfahren - angeordnet.

Der Flurbereinigungsbeschluss und eine Gebietskarte sind in der Verwaltung der Stadt Königsberg i.Bay., Marktplatz 7, 97486 Königsberg i.Bay., vom 24.02.2025 mit 24.03.2025 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.



Der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten ab dem 15.01.2025 auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<https://www.ale-unterfranken.bayern.de/108554/index.php/>).

Königsberg i.Bay. 22.01.2025  
Stadt Königsberg i.Bay.

Gabriele Blank

**BEKANNTMACHUNG**  
**der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht**  
**in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**für die Wahl zum Deutschen Bundestag**  
**am 23. Februar 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur **Bundestagswahl** für die

Stadt Königsgberg i.Bay.

wird in der Zeit von **Montag, 03. Februar 2025** bis **Freitag 07. Februar 2025**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Mo	07:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Di + Mi	08:00 – 12:00 Uhr
Do	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Fr	08:00 – 12:00 Uhr

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Montag, 3. Februar 2025 bis spätestens Freitag, 07. Februar 2025, 12:00 Uhr** im Rathaus der Stadt Königsgberg i.Bay., Marktplatz 7, 2. OG Zimmer 22 (nicht barrierefrei) **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 247 Bad Kissingen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15 Uhr, im Rathaus der Stadt Königsgberg i.Bay, Marktplatz 7, Meldeamt, Zimmer 01 (barrierefrei)** schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum Sonntag, 02. Februar 2025**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum Freitag, 07. Februar 2025**) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Frist entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Stadt Königsberg i.Bay. von der Friststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, bei der Stadt Königsberg mündlich, schriftlich oder elektronisch (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.
9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat
10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Königsberg i.Bay. 23.01.2025  
Stadt Königsberg i.Bay.

Blank, Wahlamt